

Satzung
des
Vereins der Freunde des Klosters Schäftlarn e. V.

(Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.10.1999)

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Klosters Schäftlarn e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz im Kloster Schäftlarn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München als rechtsfähiger Verein (§ 21 BGB) eingetragen.

§ 2
Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Verein will hierbei die Leitung der Benediktinerabtei Schäftlarn beim Ausbau und der Unterhaltung ihrer erzieherischen Einrichtungen (Gymnasium mit Internat und Tagesheim, im folgenden Schule genannt) unterstützen und dazu Mittel und Spenden sammeln zur Weitergabe an die Abtei für den Ausbau und für die Unterhaltung der Schule, insbesondere durch Anschaffung von Inventar. Diese finanzielle Unterstützung versteht der Verein als Teil des umfassenderen Anliegens, nämlich

- a) den Zusammenhalt zwischen Schule und Kloster einerseits und Schüler- und Elternschaft andererseits während des Internats- und Schulbesuchs zu fördern sowie das Interesse der ehemaligen Schüler an Schule und Kloster für immer wachzuhalten und
- b) allen Personen die Unterstützung von Schule und Kloster in jeglicher Weise zu ermöglichen, die, ohne ehemalige Schüler sein zu müssen, dadurch der Leitung der Schule und der Abtei bei der Verwirklichung ihrer Erziehungsziele behilflich sein wollen.

§ 3
Steuerliche Gemeinnützigkeit; Zweckvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 der Satzung näher bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der AO 77. Er ist selbstlos tätig und bezweckt keinen wirtschaftlichen, auf Erwerb gerichteten Geschäftsbetrieb. Er kann für seine Aufgaben ein Zweckvermögen sammeln.
2. Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch die Beiträge der Mitglieder und durch Spenden.
3. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit im Verein ist auch für Mitglieder außerhalb des Vorstandes ehrenamtlich.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten, insbesondere dürfen in keiner Form Mitgliederbeiträge, Geld- oder Sachspenden sowie Umlagen zurückgewährt werden.
5. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt nach der Durchführung der Liquidation das verbleibende Vermögen des Vereins an die Benediktiner-Abtei Kloster Schäftlarn mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, Personengruppen, Behörden, kirchliche Stellen und alle Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, eine besondere Aufnahme ist nicht erforderlich
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann jedem anderen Vereinsmitglied überlassen werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod oder Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung,
 - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
 - c) Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Zwecke des Vereins (§ 2) handelt.
2. Gegen den schriftlich mitzuteilenden Ausschluss nach Abs. 1 c) ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats möglich. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 6

Beitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen regelmäßigen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortlichkeit auszuführen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
5. In dringenden Fällen können vom ersten und zweiten Vorsitzenden Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
6. Der Verein wird durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender) gerichtlich und außergerichtlich vertreten; sie sind jeweils einzeln vertretungsbefugt. Sie sind seine gesetzlichen Vertreter im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.
7. Die nachfolgend bezeichneten Rechtsgeschäfte können von den Rechtsvertretern des Vereins nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kuratoriums abgeschlossen werden:
 - a) Verfügungsgeschäfte, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen, oder Verpflichtungsgeschäfte zu solchen Verfügungsgeschäften,
 - b) Rechtsgeschäfte, die den Verein über eine Wertgrenze bei einmaligen Aufwendungen von mehr als DM 10.000,- oder bei wiederkehrenden Leistungen von jährlich mehr als DM 10.000,- verpflichten,
 - c) Aufnahme von Darlehen,
 - d) Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.
8. Zur Behandlung besonders bedeutender Angelegenheiten kann der Vorstand zu seinen Beratungen auch Mitglieder des Kuratoriums beiziehen.

§ 10

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren berufen werden. Kuratoriumsmitglieder dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.
2. Das Kuratorium steht dem Vorstand mit Rat und Unterstützung zur Seite und beschließt, soweit erforderlich, über die in § 9 Abs. 7 näher bezeichneten Rechtsgeschäfte.
3. Werden Sitzungen des Kuratoriums erforderlich, so hat sie der Vorstand des Vereins schriftlich mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kuratoriums muss innerhalb eines Monats eine Sitzung einberufen werden.
4. Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. In dringenden Fällen können Kuratoriumsbeschlüsse im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wobei sämtliche Kuratoriumsmitglieder anzuschreiben sind. Auch im schriftlichen Verfahren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. Sie sind auf Verlangen zu hören, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr einmal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes.
3. Die Mitglieder sind zu den Versammlungen (Abs. 1 und 2) mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitgliederversammlungen nach Abs. 2 b) sind spätestens 1 Monat nach Eingang des Antrags einzuberufen.
4. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend oder gemäß § 4 Abs. 3 vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 1 Monats erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Die Tagesordnung kann nachträglich ergänzt werden, wenn drei Viertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder die Behandlung fordern.
6. Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende; sollten beide verhindert sein, so bestimmen die erschienenen und vertretenen Mitglieder einen Versammlungsleiter.
7. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
9. Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder sind sie geheim vorzunehmen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zu Beginn der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt insbesondere über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins, sie wählt den Vorstand und setzt die Höhe des Vereinsbeitrages fest.
2. Satzungsänderungen sind vor Vollzug in jedem Fall dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie den Kassenbericht entgegen und erteilt nach Prüfung dem Vorstand Entlastung. Die Prüfung erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung bestellt Revisoren.

§ 13

Zu den Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums sowie zu den Mitgliederversammlungen ist der gesetzliche Vertreter der Abtei des Klosters Schäftlarn einzuladen. Im Falle seiner Verhinderung kann er einen Beauftragten entsenden. Er ist auf Verlangen zu hören, hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 14

Liquidation

1. Bei Auflösung des Vereins wird die Liquidation des Vereinsvermögens gemäß §§ 48 ff BGB durchgeführt.
2. Liquidatoren sind 2 Vorstandsmitglieder.